



Amtssigniert. SID2015041057659
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

p.a. begutachtung@bmlfuw.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 und das land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonen-gesetz 1969 geändert werden; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-443/139-2015

Innsbruck, 14.04.2015

Zu ZI. BMLFUW-LE.5.7.2/0003-RD vom 10. März 2015

Zu den oben genannten Gesetzentwürfen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 Z. 5 und 7 sowie zu Art. 2 Z. 2:

Die Notwendigkeit der Einrichtung der genannten Leitungsfunktionen steht seit Langem außer Streit und wird grundsätzlich befürwortet. Mit Nachdruck abgelehnt wird jedoch, die Einrichtung der Leitungsfunktionen ungeachtet ihrer sachlichen Notwendigkeit in das Ermessen des Bundes zu stellen.

In der WFA wird auf Seite 6 unter „Erläuterung der Bedeckung“ ausgeführt, dass die Funktion Abteilungs-vorstand bzw. die verwaltungsmäßige Unterstützung und Vertretung der Schulleitung nur im Einvernehmen mit dem BMLFUW übertragen werden darf, „wodurch jeweils auf die Verfügbarkeit der Mittel geachtet“ wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das BMLFUW den Personalaufwand der Landwirtschaftslehrer anders als verfassungsgesetzlich vorgesehen nicht zu 50% trägt, sondern für jene Planstellen, die für die Bereitstellung eines angemessenen Unterrichtsangebotes erforderlich sind, seit Jahren nur mehr gedeckelte Geldbeträge vorsieht. In Tirol hat sich die Diskrepanz zwischen den vom Land Tirol bedarfsorientiert beantragten und den seitens des Bundes nach Budgetvorgaben genehmigten Dienstposten in den vergangenen Jahren kontinuierlich immer weiter zum Nachteil des Landes mit erheblichen finanziellen Folgen entwickelt: 2008 hat das zuständige Bundesministerium von 231,6 beantragten Planstellen noch ebenso viele genehmigt, 2009 von 217,6 beantragten Planstellen nur mehr 190,8. 2015 stehen den auf der Grundlage der aktuellen Stellenplanrichtlinien des zuständigen Bundesministeriums errechneten und beantragten 209,64 Planstellen mittlerweile nur noch 166 genehmigte Planstellen gegenüber.

Unter dem Gesichtspunkt, dass der Bund die insgesamt für den Lehrpersonal-aufwand bereitgestellten Mittel auf eine Weise begrenzt hat, die die Länder zur Tragung der darüber hinausgehenden Kosten zwingt, erweist sich der Hinweis im Vorblatt zu den Erläuterungen (Seite 1) über die finanziellen Auswir-

kungen als nicht richtig: Tatsächlich treffen sämtliche aufwandsteigernde Maßnahmen im Hinblick auf die vorgegebenen Deckelbeträge zur Gänze die Länder.

Vor diesem Hintergrund wird bei Einrichtung der Leitungsfunktionen „Abteilungsvorsteherung“ und „Verwaltungsmäßige Unterstützung und Vertretung der Schulleitung“ für beamtete Lehrkräfte und Vertragslehrpersonen des bestehenden Entlohnungsschemas vom Bund gefordert, die 50%-ige Kostenbeteiligung ohne Ansehung der Budgetsituation zu garantieren. Die Übertragung einer der genannten Leitungsfunktionen hat sich am Bedarf am jeweiligen Schulstandort und nicht an ausschließlich vom Bund zu beurteilenden finanziellen Gesichtspunkten zu orientieren.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Finanzen zu Zl. FIN-1/154/7532-2015 vom 20. März 2015

Bildung zu Zl. IVa-41/148-2015 vom 13. April 2015

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.